

wähnte Befugnis auch den nicht betreibenden Gläubigern für ihre aus dem Pfanderlöse ungedeckt gebliebenen Forderungen einräume.

IV. Mit ihrem gegenwärtigen innert nützlicher Frist eingereichten Rekurse verlangt nunmehr Frau Althaus-Hofer vor Bundesgericht: es möchte der Entscheid der obern kantonalen Instanz aufgehoben und derjenige der ersten Instanz wiederhergestellt werden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die Beschwerde macht nicht etwa geltend, daß die in Frage stehende Pfändung als solche in irgend einem Punkte ungesetzlich oder unangemessen sei. Sie stellt vielmehr ausschließlich darauf ab, daß es an einer gesetzlich gültigen Voraussetzung für die Zulässigkeit der Pfändung gefehlt habe, indem das Betreibungsamt Diestal den Pfandausfallschein vom 10. Juni 1903, gestützt auf welchen die jetzige Pfändung verlangt und vollzogen wurde, zu Gunsten der Rekursgegnerin, der nunmehrigen Pfändungsgläubigerin, gesetzlich nicht mit der Bedeutung einer Urkunde im Sinne von Art. 158 des Betreibungsgesetzes habe ausstellen dürfen und dieser Ausfallschein deshalb nicht die Grundlage für Vornahme einer Pfändung bilden könne. Nun handelt es sich aber bei der Ausstellung der fraglichen Urkunde um eine Verfügung nicht des Betreibungsamtes Baden, welches die nachherige Pfändung anordnete und vollziehen ließ, sondern um eine solche des Betreibungsamtes Diestal. Will deshalb diese Verfügung als ungesetzlich angefochten werden, so kann dies nur gegenüber letzterem Betreibungsamt, von dem sie ausgeht, geschehen. Dabei müßte dann allerdings, sofern eine solche Anfechtung noch möglich sein sollte und zur Ungültigkeitserklärung des streitigen Pfandausfallscheines führen würde, die gestützt auf sie ergangene Pfändung ihre rechtliche Grundlage verlieren und damit dahinfallen. So lange aber die in der Ausstellung des Pfandausfallscheines liegende Verfügung des Betreibungsamtes Diestal besteht, muß sie auch von jedem andern Betreibungsamte als eine von einer Behörde innerhalb ihrem gesetzlichen Zuständigkeitsbereiche getroffene Amtshandlung anerkannt werden und geht es nicht an, daß ein solches Amt sie von sich aus auf ihre Rechtsbeständig-

keit prüft und vom Resultat dieser Prüfung abhängig macht, ob es ihr bezüglich der in seinen Kompetenzkreis fallenden weiteren Amtshandlungen Folge geben wolle oder nicht. Sonach ist das Betreibungsamt Baden richtig vorgegangen, indem es auf Vorlage des angefochtenen Pfandausfallscheines hin zur Pfändung geschritten ist, und muß diese nach Maßgabe der gemachten Ausführungen aufrecht erhalten werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

129. Entscheid vom 22. Dezember 1903 in Sachen
Gebrüder Haab.

Rekurs betreffend Kosten einer Konkurssteigerung. Eidgenössisches und kantonales Recht bezüglich Einbeziehung von Dritteigentum in das Konkursverfahren.

I. Josef Sautier in Luzern war Eigentümer einer 2000 Fr. haltenden Gült, haftend sowohl auf einer Liegenschaft des (gegenwärtig im Konkurs befindlichen) Emil Wermelinger in Werthenstein, als auf einer im Eigentum der Witwe Wermelinger stehenden Liegenschaft, einem sogenannten Zehnerriemen. Unterm 31. Oktober 1899 verkaufte Witwe Wermelinger ihre Liegenschaft den heutigen Rekurrenten, Gebrüder Haab in Wolhusen. Gegen die Abfertigung erhob Frau Banz-Heer Einspruch. Es entspann sich ein Prozeß, der zur Zeit noch hängig ist, zwischen den Käufern Gebrüder Haab, für sich und Witwe Wermelinger, einerseits und den in die Rechtsstellung der Frau Banz eingetretenen P. Glanzmann und J. Steffen anderseits.

II. Am 5. September 1903 erließ Sautier als Eigentümer der erwähnten Gült an Witwe Wermelinger, welche noch als Eigentümerin des Zehnerriemens in den öffentlichen Büchern figurirt, durch das Konkursamt Entlebuch die Aufforderung: entweder sich binnen 20 Tagen dahin zu erklären, daß sie die Gült an der auf 10. Oktober 1903 angelegten Konkurssteigerung der

Liegenschaft des Emil Wermelinger gutbieten werde, oder aber den mitverschriebenen Zehnerriemen in die Masse einzuwerfen. Diese Aufforderung stützte sich auf § 32 des luzernischen Einführungs-gesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, dahin lautend:

„Ergibt es sich, daß eine Grundpfandforderung im Pfändungs-
„verfahren der betriebenen Forderung nachgeht oder im Konkurs-
„verfahren durch definitiv verbindliches Angebot nicht gedeckt ist,
„und ist in beiden Fällen die zu steigernde Liegenschaft mit andern
„Liegenschaften in eine solche nicht gedeckte Hypothek mitverschrieben,
„so kann der gefährdete Hypothekargläubiger durch den Betrei-
„bungs- oder Konkursbeamten die Mitpflichtigen unter Ansetzung
„einer Frist auffordern, entweder ihre mitverschriebenen Unterpfände
„in die Steigerung einzuwerfen, oder seine Hypothek auf der zu
„steigernden Liegenschaft gutzubieten.“

Nach Erlaß dieser Aufforderung, am 5. Oktober 1903, trat Sautter die Gült an die Rekurrenten Haab & Cie. ab. Diese erklärten nunmehr dem Konkursamte, auf die Einwerfung des Zehnerriemens für den Fall zu verzichten, daß der zwischen ihnen bzw. Witwe Wermelinger und Glanzmann und Steffen schwebende Prozeß zu Gunsten der erstern entschieden werde. Gestützt auf diese Erklärung verlangten sie dann für sich und Witwe Wermelinger: das Konkursamt möge die auf 10. Oktober 1903 angelegte Steigerung bis nach Erledigung genannten Prozesses verschieben.

III. Mit diesem Begehren abgewiesen, erhoben sie gegen das Konkursamt Beschwerde, welche von der untern Aufsichtsbehörde gutgeheißen wurde, mit der Maßgabe, daß die Beschwerdeführer binnen 5 Tagen dem Konkursamte eine Deposition von 100 Fr. für die durch die Verschiebung der Sant allfällig entstehenden Mehrkosten zu leisten hätten, ansonst die Verschiebung dahinfalle.

Das Konkursamt Entlebuch als Konkursverwaltung im Konkurse Wermelinger zog diesen Entscheid an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter. Mit seinem gegen die verfügte Sistierung der Sant gerichteten Hauptbegehren wurde das Amt abgewiesen. Bezüglich eines Nebenbegehrens betreffend Tragung der Kosten, die aus der Verschiebung der Steigerung ergangen waren, erkannte die kantonale Aufsichtsbehörde dahin: die Auferlegung dieser

Kosten an die Rekursgegner rechtfertige sich in dem Sinne, daß diese Kosten von dem Depositum von 100 Fr. in Abzug zu bringen seien, welches die Rekursgegner inzwischen (— wie sie angeben, um den durch das erstinstanzliche Erkenntnis vorgeesehenen Verwirklichungsfolgen zu entgehen —) gemacht hatten.

IV. In ihrem Rekurse an das Bundesgericht stellen nunmehr die Gebrüder Haab für sich und Witwe Wermelinger als Rekurrenten das Begehren, den Entscheid der kantonalen Oberinstanz bezüglich der erwähnten Kostenfrage aufzuheben und zu erkennen: daß die Rekurrenten nicht pflichtig seien, die Verschiebungskosten der Konkurssteigerung Wermelinger zu tragen, eventuell daß die Frage der Haftbarkeit für diese Kosten vor den Zivilrichter gehöre.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Wie aus Art. 197 des Betreibungsgesetzes hervorgeht, erfaßt das Konkursverfahren, als eine gegen den Gemeinschuldner gerichtete Generalrekution, sämtliches aber auch nur das dem Gemeinschuldner gehörende Vermögen. Von diesem Grundsatz will auch Art. 198 des Betreibungsgesetzes keine Ausnahme machen, wenn er vorschreibt, daß Vermögensstücke, an denen Pfandrechte haften, ebenfalls zur Masse gezogen werden sollen. Denn diese Bestimmung bezieht sich nur auf die im Eigentum des Schuldners befindlichen Pfandgegenstände (vgl. Entscheidungen des Bundesgerichtes, Bd. XXIV, 1, Nr. 149, S. 756* und die dort citierten Präjudizien).

Nun ist allerdings möglich, daß zwischen Vermögensstücken, die dem Gemeinschuldner und solchen, die einem Dritten gehören, nach Maßgabe der einschlägigen Zivilrechtsnormen rechtlich ein Zusammenhang besteht, daß insbesondere solche Vermögensstücke in gemeinsamer Weise pfandrechtig verhaftet sind, und kann es dabei im Interesse bei solchen Rechtsverhältnissen beteiligter Personen liegen, daß das Vermögensstück des Dritten ebenfalls in das Konkursverfahren einbezogen und zusammen mit demjenigen des Gemeinschuldners verwertet werde. In diesem Sinne hat der (— oben in extenso wiedergegebene —) § 32 des luzernischen Einführungs-gesetzes die Einbeziehung in das Konkursverfahren

* Sep.-Ausg., Bd. I, No 83, S. 340.

von Liegenschaften Dritter, die mit solchen des Konkursiten gemeinsam verschrieben sind, nach ihren Voraussetzungen und Wirkungen geregelt.

Die auf diese Regelung bezüglichen Vorschriften sind nun aber nicht bundes-, sondern kantonrechtlicher Natur. Das Bundesrecht kommt dabei nur insoweit in Frage, als es dem kantonalen Gesetzgeber (— in dem Umfange und in der Weise, wie der Zweck des Konkursverfahrens es zuläßt —) gestattet, den Kreis der nach Bundesrecht zur Masse gehörenden Gegenstände erweiternd zu bestimmen, daß unter Umständen auch Dritteigentum in das Konkursverfahren einzubeziehen sei. Die Vorschriften aber, nach denen bezüglich solchen Dritteigentums im Konkurse zu verfahren ist, gelten nicht kraft Willens des eidgenössischen, sondern des kantonalen Gesetzgebers, auch wenn sie materiell mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes sich decken, und speziell auch, wenn dieses, in Ermangelung von besondern kantonalen Bestimmungen, in subsidiärer Weise die maßgebenden Normen enthält. Daraus ergibt sich, daß über die Anwendung der fraglichen Vorschriften als solcher bei Durchführung des Konkursverfahrens das Bundesgericht nicht zu erkennen befugt ist, da es nur gegen Verletzung von Bundesrecht angerufen werden kann.

Die Kostenverfügung der Vorinstanz nun, gegen welche der Rekurs sich richtet, stellt sich als ein Nebenpunkt des nicht mehr streitigen Hauptbegehrens um Verschiebung der auf den 10. Oktober 1903 angeetzten Steigerung dar. Wie dieses Hauptbegehren selbst, so beurteilt sich dieser Nebenpunkt gemäß der vorstehenden Erörterung nach kantonalem Rechte, speziell danach, ob § 32 des luzernischen Einführungsgesetzes im Falle der Verschiebung der darin vorgesehenen Steigerung eine Verfügung betreffend Kosten im fraglichen Sinne gestatte. Das Bundesgericht ist somit zu einer Überprüfung der Rekursache nicht zuständig.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Inkompetenz des Bundesgerichts als eidgenössische Aufsichtsbehörde abgewiesen.

130. Entscheid vom 22. Dezember 1903 in Sachen
Konkursmasse Imhoof, Amstler & Cie. und Genosse.

Kollokation und Verteilung im Konkurse, Art. 247 ff., 261 ff. Sch.-u. K.-Ges. Kollokation einer Bürgschaftsforderung neben der Hauptforderung. Streit über Gläubigerqualität (vgl. Art. 504, 188 O.-R.); Kompetenz der Civilgerichte. Stellung der Konkursverwaltung.

I. Durch Bürgschaftsschein vom 6. Juli 1901 hatte sich der Rekurrent, Dr. Amstler, der Inkasso- und Effektenbank in Zürich für einen allfälligen Verlust, der ihr aus dem Kontokorrentverkehr mit der Firma Imhoof, Amstler & Cie. entstehen sollte, bis auf den Betrag von 5500 Fr. als Bürge und Selbstzahler verschrieben. Als die Hauptschuldnerin am 8. November 1901 in Konkurs geriet, meldete die Inkasso- und Effektenbank eine laufende Forderung von 20,140 Fr. an. Daneben brachte der Rekurrent, unter Berufung auf den genannten Bürgschaftsschein, eine Forderung von 5500 Fr. als „Regreßforderung aus Bürgschaft bei der Inkasso- und Effektenbank“ zur Anmeldung, wobei er für sie (und anderweitige von ihm eingegebene Forderungen) Faustpfandrecht beanspruchte an einem Schuldbrief von 20,000 Fr. auf Arthur Amstler-Siegler und an einer Lebensversicherungspolice von 25,000 Fr. auf Eduard Imhoof.

Die Forderung der Inkasso- und Effektenbank wurde von der Konkursverwaltung (mit einer kleinen hier nicht in Betracht kommenden Modifikation) im Kollokationsplan in V. Klasse sub Nr. 24 zugelassen. Die Forderungseingabe des Rekurrenten figurirt im Kollokationsplan unter Nr. 5 der Faustpfandklasse mit der Bemerkung: „ident. mit Pos. Nr. 24“, und der Angabe: Die Forderung werde bestritten, weil von der Bank ebenfalls angemeldet. Am 11. Februar 1902 brachte das Konkursamt Niesbach als Konkursverwaltung diese Bestreitung dem Rekurrenten gemäß Art. 249 Abs. 3 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes zur Kenntnis, wobei es ihm (in Übereinstimmung mit einem vorausgegangenen auf die Prüfung der Forderung bezüglichen Beschlusse des Gläubigerausschusses vom 20. Januar 1902) erklärte: Die